



Amtsblatt der Gemeinde Saalfelder Höhe

mit den Orten Bernsdorf, Burkersdorf, Braunsdorf, Birkenheide, Dittrichshütte, Dittersdorf, Eyba, Hoheneiche, Kleingeschwenda, Lositz, Jehmichen, Reschwitz, Knobelsdorf, Unterwirschbach, Volkmannsdorf, Wickersdorf, Wittmannsgereuth, Witzendorf.

Nr. 08

Samstag, 22. August 2015

Jahrgang 2015

Zuckertütenfest mit Hindernissen

Am 24. Juli 2015 warteten am Vormittag die Taxis vor den Kindergärten in Dittrichshütte und Unterwirschbach. Jeweils fünf zukünftige Schulanfänger und ihre Erzieherinnen stiegen ein und fuhren gemeinsam auf der Suche nach den bunten Zuckertüten in Richtung Greifenstein nach Bad Blankenburg.

An der Burg angekommen warteten schon einige Muttis und Oma auf uns, um mit uns die Flugshow der Greifvögel anzusehen. Nach vielen Telefonaten und Absprachen mit den Verantwortlichen der Falknerei wurden wir sehr enttäuscht.

Der Falkner wusste angeblich nichts von unserem Kommen und konnte uns die Vögel nicht zeigen. Auch unser Bitten änderte nichts an seiner Aussage.

Kurz entschlossen musste umgedacht werden. Wir wollten unseren Kindern doch einen besonderen Tag bieten. Die Muttis waren vor Ort und genügend Autos waren verfügbar, so dass wir kurzerhand nach Saalfeld ins „Feenweltchen“ fuhren.

Am Parkplatz angekommen suchten wir uns ein schattiges Plätzchen, um uns mit Wiener und Brötchen zu stärken. Dann ging es zum „Feenweltchen“. Dort hatten unsere Kinder sehr viel Spaß. Sie konnten spielen, klettern, Geschichten lauschen, rutschen und sich auch von Feen schminken lassen.

Aber Zuckertüten haben wir immer noch keine gefunden. Anschließend ist jede Gruppe wieder in seinen Kindergarten zurückgefahren. In Unterwirschbach hingen dann die ersehnten bunten Tüten in der Linde im Hof. Die Freude war riesengroß.

Bei einem gemütlichen Kaffeetrinken (für die Kinder gab es Eis) und vielen Erinnerungen an die Kindergartenzeit ging ein doch noch gelungenes Zuckertütenfest zu Ende.

Danke an die Muttis, die ganz spontan und locker den Kindern diesen besonderen Tag ermöglichten.



Viel Spaß und Erfolg in der Schule wünschen wir:

Kenneth Steffens
Selina Hahn
Eric Peuker
Isabella Damm
Kaja Gohle
Til Schmidt (der leider nicht dabei sein konnte)

Oskar Biehl
Felix Möller
Valentin Vogler
Martin Krompholz
Celina Thielemann

Kindergartenteam „Hainbergstrolche“
Dittrichshütte/Unterwirschbach

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachungen der Gemeinde Saalfelder Höhe

Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, S. 154) hat der Gemeinderat der Gemeinde Saalfelder Höhe in der Sitzung am 18.06.2015 die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1 Name

- (1) Die Gemeinde trägt den Namen „Saalfelder Höhe“.
- (2) Ortsteile behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde.

§ 2 Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Gemeindesiegel

- (1) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift:
im unteren Halbkreis Gemeinde Saalfelder Höhe
im oberen Halbkreis Thüringen
und zeigt z.Z das Landeswappen des Freistaates Thüringen.

§ 3 Ortsteile

- (1) Räumlich getrennte Ortsteile sind:
 - Bernsdorf
 - Burkersdorf
 - Dittersdorf
 - Dittrichshütte mit Birkenheide und Braunsdorf
 - Eyba
 - Kleingeschwenda mit Hoheneiche
 - Lositz-Jehmichen
 - Reschwitz mit Knobelsdorf
 - Unterwirbach
 - Volkmannsdorf
 - Wickersdorf
 - Wittmannsgereuth
 - Witzendorf
- (2) Für die räumlich getrennten Ortsteile ist die Ortsteilverfassung i. S. d. § 45 der Thüringer Kommunalordnung ab 1997 eingeführt.

Die Ortsteilverfassung kann für einzelne Ortsteile wieder aufgehoben werden, wenn die Wahlen für den Ortsteilbürgermeister und die weiteren Mitglieder des Ortsteilrates auch nach einmaliger Wiederholung erfolglos bleiben.

Ansonsten kann die Ortsteilverfassung frühestens zum Ende der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates aufgehoben oder geändert werden.

Der Beschluss bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder. Der Beschluss wird wirksam, wenn Ortsteilrat und Ortsteilbürgermeister nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Beschlusses widersprechen.

- (3) In den im Absatz 1 aufgeführten Ortsteilen werden der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilrat gewählt.
- (4) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Gemeinde und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates gewählt.

Die Wahl wird von den für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder zuständigen Wahlorganen geleitet. Bleibt die Wahl erfolglos, wählt der Ortsteilrat den Ortsteilbürgermeister aus seiner Mitte.

Der Ortsteilbürgermeister hat das Recht, beratend an allen die Belange des Ortsteils betreffenden Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Er ist hierzu wie ein Gemeinderatsmitglied zu laden.

Der Ortsteilbürgermeister ist Vorsitzender des Ortsteilrates. Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters. Die Regelungen über den Geschäftsgang des Gemeinderates (§§ 34 bis 42 ThürKO) gelten entsprechend.

Für die Abwahl des Ortsteilbürgermeisters gilt § 28 Abs. 6 ThürKO entsprechend.

- (5) Der Ortsteilrat wird ebenfalls für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates gebildet. Er besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortsteilrates.

Nach § 45 Abs. 3 ThürKO beträgt die Zahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder in den Ortsteilen:

Bernsdorf	4 Mitglieder
Burkersdorf	4 Mitglieder
Dittersdorf	4 Mitglieder
Dittrichshütte mit Birkenheide und Braunsdorf	4 Mitglieder
Eyba	4 Mitglieder
Kleingeschwenda mit Hoheneiche	4 Mitglieder
Lositz-Jehmichen	4 Mitglieder
Reschwitz mit Knobelsdorf	4 Mitglieder
Unterwirbach	6 Mitglieder
Volkmannsdorf	4 Mitglieder
Wickersdorf	4 Mitglieder
Wittmannsgereuth	4 Mitglieder
Witzendorf	4 Mitglieder

Die weiteren Mitglieder des Ortsteilrates werden in geheimer Wahl gewählt.

- (6)
 - a) Für das aktive und passive Wahlrecht gelten die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, wobei an die Stelle des Begriffes „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil“ tritt.
 - b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt durch eine Bürgerversammlung.

Die Einberufung geschieht dadurch, dass den Bürgern Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder der Bürgerversammlung und die Notwendigkeit, Wahlvorschläge schriftlich einzureichen) durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt wird.

Wahlvorschläge vor der Bürgerversammlung sind schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Es können höchstens so viele Personen vorschlagen werden, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.

- c) Zu Beginn der Bürgerversammlung, die der Bürgermeister als Wahlleiter leitet, haben sich die Bürger, die sich am Wahlverfahren beteiligen wollen, unterschriftlich in ein Wählerverzeichnis des Ortsteils einzutragen, das durch die Gemeinde am Wahlort auszulegen ist.

An der Bürgerversammlung dürfen nur Wahlberechtigte (Buchst. a) teilnehmen.

- d) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung der Ortsteilratswahlen (Wahlleiter). Er wird hierbei von Gemeindebediensteten unterstützt.

- e) Der Wahlleiter fordert in der Bürgerversammlung zum Vorschlag von Bewerbern auf. Jeder Bürger ist vorschlagsberechtigt. Er kann höchstens so viele Personen vorschlagen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.

Der Vorschlag ist aus der Mitte der Versammlung einzureichen und hat den Nachnamen, Vornamen und den Beruf zu enthalten. Er bedarf vor Beginn der Stimmabgabe der Einwilligung des Vorgeschlagenen.

Ist dieser nicht anwesend, so muss dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen.

- f) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedoch jedem Bewerber nur eine Stimme geben.

- g) Nach Abschluss des Vorschlagsverfahrens ruft der Wahlleiter die Namen und den Beruf der zur Wahl vorgeschlagenen Personen, die dem Vorschlag ihrer Person zugestimmt haben (Bewerber), in der Reihenfolge auf, wie sie sich aus dem Wählerverzeichnis ergibt.

Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen, als Mitglieder zu wählen sind, kann jeder Bürger auch andere nach Buchstabe a) wählbare Personen mit Nachnamen, Vornamen und Beruf in den Stimmzettel eintragen und damit wählen. Hierauf hat der Wahlleiter hinzuweisen.

Der Bürger erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich über seine Person ausgewiesen hat.

Er begibt sich dann in die Wahlkabine, trägt dort auf seinem Stimmzettel von ihm gewählte Bewerber mit Nachnamen, Vornamen und gegebenenfalls Beruf ein – und faltet den Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe für andere Personen nicht zu erkennen ist, wie er gewählt hat.

Der Wahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt danach den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.

Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Hinsichtlich der Ungültigkeit der Stimmen und Stimmzettel gilt § 19 Abs. 4 und 5 ThürKWG entsprechend.

- h) Gewählt sind die Bewerber bzw. wählbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- i) Das Ergebnis der Wahl wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekanntgegeben.

- (7) Der Ortsteilrat berät über die Angelegenheiten des Ortsteiles. Er gibt Empfehlungen ab, die innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem für die Entscheidung zuständigen Organ der Gemeinde behandelt werden müssen.

Dem Ortsteilrat ist vor Beginn der Beratung zum Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde sowie der Nachtragshaushaltssatzungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Ortsteilrat erhält vor der Beschlussfassung des zuständigen Organs der Gemeinde eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu baurechtlichen Satzungen und Planungen.

Der Ortsteilrat entscheidet über folgende Angelegenheiten des Ortsteils:

1. Verwendung der dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel
2. Pflege des Brauchtums und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Ortsteilfeuerwehr

Der Ortsteilrat gibt Stellungnahmen ab zu folgenden Angelegenheiten des Ortsteils:

1. Änderung
 - a) der Einteilung oder
 - b) des Namens des Ortsteiles oder der Ortsteile, die zu Ortsteilen gehören
2. Benennung der im Gebiet der Ortsteile dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen

3. beabsichtigte Veranstaltungen und Märkte in dem Ortsteil

Der Ortsteil hat gegen die Gemeinde einen Anspruch darauf, dass ihr die finanziellen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 im angemessenen Umfang in der Haushaltssatzung zur Verfügung gestellt werden.

Die Entscheidungen des Ortsteilrates und des Ortsteilbürgermeisters dürfen dem Zusammenwachsen der Gemeinde nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen der Gemeinde nicht widersprechen.

Sie müssen die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten, die planerischen Entscheidungen sowie das Ortsteilrecht (einschließlich der Haushaltssatzung) der Gemeinde beachten.

Ihr Vollzug obliegt dem Bürgermeister der Gemeinde. Dieser kann die Entscheidungen des Ortsteilrates und des Ortsteilbürgermeisters beanstanden; § 44 ThürKO gilt entsprechend.

§ 4

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid werden auf der Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen durchgeführt.

§ 5

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern.

Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete sowie Sachverständige hinzuziehen.

- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen.

Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 6

Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 7

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.
- (2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung:
 - Zuständigkeit für Geldanlagen aus Rücklagemitteln in Abstimmung mit der Kämmerei
(Abschluss von Verwahrverträgen)

§ 8

Beigeordnete

- (1) Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung insbesondere bei urlaubs- und krankheitsbedingter Abwesenheit durch den Beigeordneten vertreten.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Gemeinderates vorbereiten (vorberatende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse), und bestimmt deren Zusammensetzung und Aufgaben.
Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.
- (2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen.
Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken.
Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.
- (3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem mathematischen Verhältnissverfahren Hare/Niemeyer.

§ 10

Ortsteilbürgermeister

Die Ortsteilbürgermeister nehmen an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderates teil.

§ 11

Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
Die Gemeinde kann solche Persönlichkeiten auch in anderer Weise ehren.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
 - Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
 - Beigeordnete oder Beigeordneter
= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter

- Mitglied des Ortsteilrates
= Ehrenmitglied des Ortsteilrates
- Ortsteilbürgermeisterin oder Ortsteilbürgermeister
= Ehrenortsteilbürgermeisterin oder Ehrenortsteilbürgermeister
- Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
= eine die ausgeübte Tätigkeit kennzeichnende
Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden.

Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbürgerbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 12

Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung nach Maßgabe der Thüringer Entschädigungsverordnung:
 - ein Sitzungsgeld für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates in Höhe von 25,00 Euro. Ein monatlicher Sockelbetrag wird nicht gezahlt.
Gemeinderatsmitglieder, die an einem Tag an mehreren Sitzungen teilnehmen, wird gleichwohl nur Sitzungsgeld für die Teilnahme an einer Sitzung gewährt.
- (2) Die Ausschussmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen der Ausschüsse als Entschädigung:
 - ein Sitzungsgeld von 10,00 Euro für die nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen.
- (3) Die Ausschussvorsitzenden erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen der Ausschüsse zusätzlich eine Entschädigung von 10,00 Euro/Monat.
- (4) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit die folgenden Aufwandsentschädigungen:

der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Bernsdorf	217 Euro/Monat
der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Burkersdorf	217 Euro/Monat
der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Dittersdorf	217 Euro/Monat
der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Dittrichshütte	217 Euro/Monat
der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Eyba	217 Euro/Monat
der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Kleingeschwenoda	217 Euro/Monat
der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Lositz/Jehmichen	217 Euro/Monat
der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Reschwitz	217 Euro/Monat
der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Unterwibach	383 Euro/Monat
der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Volkmannsdorf	217 Euro/Monat
der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Wickersdorf	217 Euro/Monat
der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Wittmannsgereuth	217 Euro/Monat
der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Witzendorf	217 Euro/Monat
der ehrenamtliche Beigeordnete	217 Euro/Monat

- (5) Die Mitglieder in den Ortsteilräten erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung ein Sitzungsgeld von 10,00 Euro für die nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen, bei höchstens vier Beratungen des Ortsteilrates im Jahr.
- (6) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung von 115 Euro/Monat.
- (7) Mitglieder des Gemeinderates, die Angestellte oder Arbeiter sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags.
- Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 8,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.
- Sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 5,00 Euro je volle Stunde.
- Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (8) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (9) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.
- Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag je eine Entschädigung von 16,00 Euro.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden öffentlich bekanntgemacht durch ortsübliche Veröffentlichung im Amtsblatt „Saalfelder Höhen-Panorama“ der Gemeinde Saalfelder Höhe.
- (2)
- 2.1 Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und des Bauausschusses werden durch ortsübliche Veröffentlichung im Amtsblatt „Saalfelder Höhen-Panorama“ bekanntgemacht.
- 2.2 Bei Dringlichkeit und unverzüglich einzuberufenden Gemeinderatssitzungen bzw. bei Anträgen zur Tagesordnung von Gemeinderatsmitgliedern oder Fraktionen, die wegen Dringlichkeit in der Gemeinderatssitzung bzw. in der Sitzung des Bauausschusses behandelt werden müssen, erfolgt unter Beachtung der Einladungsfristen die öffentliche Bekanntmachung über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und des Bauausschusses durch öffentlichen Aushang in den Schaukästen der Ortsteile.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsteilräte werden in den Ortsteilen in den Schaukästen bekanntgemacht.
- Standorte sind:
- | | |
|-----------------|-----------------|
| Bernsdorf | Kulturhaus |
| Burkersdorf | Gemeindesaal |
| Dittersdorf | Bushaltestelle |
| Dittrichshütte | Bushaltestelle |
| Birkenheide | FF-Spritzenhaus |
| Braunsdorf | FF-Spritzenhaus |
| Eyba | Bushaltestelle |
| Kleingeschwenda | Bushaltestelle |
| Lositz | Bushaltestelle |
| Jehmichen | FF-Haus |
| Reschwitz | Dorfplatz |
| | unterer Ort |
| Knobelsdorf | Bushaltestelle |

Unterwirschbach

Volkmannsdorf
Wickersdorf
Wittmannsgereuth
Witzendorf

Anger, gegenüber der Bäckerei
Burgstraße/Wendeschleife
„Wegelänge“
vor Blankenburger Straße 52
Schwarzaer Straße 12
Gemeindehaus
Vereinshaus
am Teich
am Dorfplatz

- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 14

Sprachform, Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Saalfelder Höhe vom 22. August 2014 außer Kraft.

Kleingeschwenda, den 22. Juli 2015

Gemeinde Saalfelder Höhe

Torsten Scholz
Bürgermeister

DS

Impressum:

Herausgeber und Redaktion:

Gemeinde Saalfelder Höhe
OT Kleingeschwenda, Kleingeschwenda 68, 07422 Saalfelder Höhe
Tel.: 03 67 36/23 48 10, Fax 03 67 36/23 48 11
E-Mail: info@saalfelder-hoehe.de

Gesamtherstellung:

Satz & Media Service Uwe Nasilowski
Straße des Friedens 1 a, 07338 Kaulsdorf
Tel.: 03 67 33/23 15, Fax: 03 67 33/23 16
E-Mail: satz.mediaservice@t-online.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Gemeinde Saalfelder Höhe, Bürgermeister

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände zeichnen diese selbst verantwortlich.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Satz & Media Service Uwe Nasilowski
Straße des Friedens 1 a, 07338 Kaulsdorf
Tel.: 03 67 33/23 15, Fax: 03 67 33/23 16
E-Mail: satz.mediaservice@t-online.de

Für Verträge mit der Fa. Satz & Media Service, Inhaber Uwe Nasilowski gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich. Es wird an alle erreichbaren Haushalte in der Gemeinde Saalfelder Höhe kostenlos verteilt. Verantwortlich für die kostenlose Verteilung ist die Firma Satz & Media Service Uwe Nasilowski.

Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare in der Gemeindeverwaltung in OT Kleingeschwenda, Kleingeschwenda 68, 07422 Saalfelder Höhe zum Preis von 0,50 Euro/Stück käuflich erworben werden. Bei Versand wird zusätzlich ein Porto von 1,44 Euro/Stück erhoben.

Einladung zur 4. Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Saalfelder Höhe
im Jahr 2015
am 17. September 2015

Am **Donnerstag, dem 17. September 2015** findet um **19.00 Uhr** im Konferenzraum in der Gemeindeverwaltung in Kleingeschwenda die 4. Gemeinderatssitzung der Gemeinde Saalfelder Höhe im Jahr 2015 statt.

Dazu lade ich Sie herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Bürgerfragestunde
5. Bestätigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 18. Juni 2015 – öffentlicher Teil
6. Bericht des Bürgermeisters
7. Beratung und Beschlussfassung zur Beschlussvorlage Nr. 1 Ersatzbeschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges
8. Beratung zur Informationsvorlage Nr. 2 Fortschreibung des Antrages zur Liquiditätshilfe – Informationen zur Haushaltskonsolidierung
9. Beratung und Beschlussfassung zur Beschlussvorlage Nr. 3 Aufwandsentschädigung der Ortsteilbürgermeister
10. Beratung und Beschlussfassung zur Beschlussvorlage Nr. 4 Hundesteuersatzung
11. Beratung und Beschlussfassung zur Beschlussvorlage Nr. 5 Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Saalfelder Höhe

Nicht öffentliche Sitzung:

12. Bestätigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 18. Juni 2015 – nicht öffentlicher Teil
13. Beratung zur Informationsvorlage Nr. 6 Fortschreibung des Antrages zur Liquiditätshilfe – Informationen zur Haushaltskonsolidierung
14. Beratung und Beschlussfassung zur Beschlussvorlage Nr. 7 Straßenreparatur Wickersdorf
15. Beratung und Beschlussfassung zur Beschlussvorlage Nr. 8 Grundstücksangelegenheiten
16. Beratung und Beschlussfassung zur Beschlussvorlage Nr. 9 Vergabe einer Hausnummer

Torsten Scholz
Bürgermeister

Einladung
zur 3. Beratung des Bauausschusses 2015

Am **Dienstag, dem 1. September 2015** findet um **18.00 Uhr** in der Gemeindeverwaltung in Kleingeschwenda die 3. Beratung des Bauausschusses 2015 statt.

Dazu lade ich Sie recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Bestätigung der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls der 2. Bauausschuss-Sitzung vom 26. Mai 2015
3. Beratung und Beschlussfassung über Bauanträge und Bauvoranfragen

Torsten Scholz
Bürgermeister

Stellenausschreibung

In der Gemeinde Saalfelder Höhe ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine Stelle im Bereich

Sachbearbeitung Bauamt/Allg. Verwaltung

neu zu besetzen.

Erwartet werden:

- Abgeschlossene Berufsausbildung im Büro-/Verwaltungsbereich
- Grundkenntnisse im Baurecht
- Selbstständiges und zuverlässiges Arbeiten
- Sicherer Umgang mit Microsoft Office
- Pkw-Führerschein

Die Stelle ist mit 30 h/Woche vorgesehen. Die Vergütung erfolgt nach TVöD.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen sind bis zum 10. September 2015 zu richten an:

Gemeinde Saalfelder Höhe
Bürgermeister / Personalamt
Kleingeschwenda 68
07422 Saalfelder Höhe

Die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist.

Kosten, die durch die Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Torsten Scholz
Bürgermeister

Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Arnsgereuth

Nach §§ 4, 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeiten der Flurneuordnungs-, Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörden vom 17. März 2014 (GVBl. S. 150) wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke in den Teilen der Gemarkung Arnsgereuth der Stadt Saalfeld und der Gemarkungen Bernsdorf, Eyba und Witzendorf der Gemeinde Saalfelder Höhe im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt das

vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Arnsgereuth

angeordnet.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 134 ha. Das Verfahren wird unter der Leitung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera durchgeführt.

2. Anwendung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG)

Erfolgt die Zusammenführung von getrenntem Eigentum an Boden und Gebäuden bzw. Anlagen innerhalb des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens und liegt in diesen Fällen ein Antrag auf Durchführung eines Verfahrens nach dem achten Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), vor oder wird dieser im Laufe des Verfahrens gestellt, so gelten hinsichtlich der für die Zusammenführung unbedingt notwendigen Maßnahmen die §§ 62 und 67 LwAnpG.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer bilden die "Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Arnsgereuth". Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Arnsgereuth.

4. Beteiligte

Am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte insbesondere

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom vereinfachten Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

5. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera, Burgstraße 5, in 07545 Gera anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 bzw. § 85 Nummer 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

7. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungsgemeinden:

- Stadt Saalfeld in der Stadtverwaltung Saalfeld, im Stadtplanungsamt, Am Markt 6 in 07318 Saalfeld;
- Gemeinde Saalfelder Höhe in der Gemeindeverwaltung Saalfelder Höhe mit Sitz in Kleingeschwenda, im Bauamt, Kleingeschwenda Nr. 68 in 07422 Saalfelder Höhe

und in den angrenzenden Gemeinden:

- Bad Blankenburg in der Stadtverwaltung Bad Blankenburg, im Bauamt, Markt 1 in 07422 Bad Blankenburg
- Kamsdorf in der Gemeindeverwaltung Kamsdorf, im Bauamt, Wilhelm- Pieck- Straße 20 in 07334 Kamsdorf
- Kaulsdorf in der Gemeindeverwaltung Kaulsdorf, im Bauamt, Straße des Friedens 27 in 07338 Kaulsdorf

- **Rudolstadt** in der Stadtverwaltung Rudolstadt, Bürgerservice im Erdgeschoss des Rathauses, Markt 7 in 07407 Rudolstadt
- **Unterwellenborn** in der Gemeindeverwaltung Unterwellenborn, im Bauamt, Ernst- Thälmann-Straße 19 in 07333 Unterwellenborn
- **Verwaltungsgemeinschaft (VG) "Lichtetal am Rennsteig"** in der VG "Lichtetal am Rennsteig" mit Sitz in Lichte, im Flur des 1. Obergeschosses des Verwaltungsgebäudes, vor Zimmer Nr. 1.06, für die Gemeinde Reichmannsdorf Saalfelder Straße 4 in 98739 Lichte
- **Verwaltungsgemeinschaft (VG) "Mittleres Schwarzatal"** in der VG "Mittleres Schwarzatal" mit Sitz in Sitzendorf, im Bauamt, Hauptstraße 40 in für die Gemeinden Döschnitz, 07429 Sitzendorf Meura, Schwarzburg und Wittgendorf
- **Verwaltungsgemeinschaft (VG) "Schiefergebirge"** in der VG "Schiefergebirge" mit Sitz in Probstzella, im Sekretariat, Markt 8 in für die Gemeinde Probstzella 07330 Probstzella

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera, Burgstraße 5 in 07545 Gera
einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez. Jens Lüdtk
Amtsleiter

**Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluss des vereinfachten
Flurbereinigungsverfahrens Arnsgereth vom 31. Juli 2015**

Gebietsabgrenzung

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstücke</u>
Arnsgereth	0	8/11; 189/2; 190; 192/5; 193/7; 194/6; 195/12; 195/14; 196/4; 196/6; 197/3; 197/4; 198/10; 199/2; 200/11; 201/4; 201/9; 203/3; 204; 205; 206; 207; 208; 209/2; 211; 212; 213/5; 213/6; 214; 236/5; 256/2; 258/2; 260/2; 262; 263/1; 264/2; 266/1; 266/2; 267; 268/3; 269/4; 269/6; 270; 271; 272/1; 273/3; 274; 276; 278/3; 279; 280; 286/3; 287/3; 288/3; 289/3; 290/3; 294/6; 297/3; 297/6; 297/11; 297/12; 297/13; 297/14; 297/15; 297/16; 297/17; 298/1; 298/2; 298/3; 300/2; 301; 302; 303; 304; 305/2; 308/2; 309; 311/2; 311/5; 311/6; 361/2; 362/2; 363; 364; 365/2; 373/4; 374; 379/3; 379/4; 381; 382/2; 383; 384/3; 384/4; 387/3; 387/4; 388; 389; 390; 392; 393/2; 397/4; 398/4; 399/2; 400; 405/2; 410; 412/4; 413/1; 413/2
Bernsdorf	0	23/9; 110/2; 111; 112; 113; 114; 115; 116; 117; 118; 122/2; 123/2; 126/2; 127; 128; 129; 130; 131/2; 133; 134; 135; 136; 137; 138; 139; 139/2; 140; 141; 142; 143; 148/1; 149/2; 152/2; 153/2; 155/2; 156/3; 156/4; 156/5; 157/2; 158/3; 158/4; 159/2; 160; 161; 162/2; 163/2; 164/2; 165/2; 166/2; 167/2; 168/2; 169; 170; 171; 172; 173/2; 175; 176/2; 177/2; 179/2; 182/2; 189/2; 193/2; 194/2; 197/2; 198/2; 201/2; 234
Eyba	3	140/2
Witzendorf	0	219; 508/8; 509; 510/4; 510/5; 512/6; 514/2; 514/5; 514/7; 514/9; 514/10; 514/11; 514/12; 515; 516; 523/3; 523/6; 523/7; 524/3; 524/4; 524/5; 525/3; 525/4; 526/3; 526/4; 528/1; 528/2; 529/1; 529/2; 530/7; 531; 532; 533; 534; 537/2; 538/2; 538/3; 542/3; 542/4; 542/5; 542/6; 543/3; 543/5; 543/6; 543/7; 544/3; 544/4; 545/3; 545/4; 546/2; 547/2; 548/2

Mitteilungen

Abbrennen von Feuerwerken

In den vergangenen Tagen erhielten wir vermehrt Informationen darüber, dass Feuerwerke bzw. Kleinf Feuerwerke abgebrannt werden.

Dafür ist eine Genehmigung des Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV), Dezernat 21 – Technischer Verbraucherschutz, Marktüberwachung – in Erfurt erforderlich.

Abgesehen von der fehlenden Genehmigung ist es nicht nachvollziehbar, dass gerade in dieser sehr heißen und trockenen Zeit – ohne an die Folgen zu denken – solche Feuerwerkskörper abgebrannt werden.

Durch diese können nicht nur Brände entstehen.

Müller
Ordnungsamt

Mitteilung

Die Außensprechstunde der Gemeindeverwaltung in Dittrichshütte findet aufgrund der äußerst geringen Nutzung durch die Einwohner **ab 1. September 2015** nur noch in vierzehntägigem Rhythmus (1. und 3. Dienstag im Monat) statt.

Torsten Scholz
Bürgermeister

Achtung Wegsperrung!

Der Weg zwischen Oberloquitz und Jehmichen
ist in der Zeit vom **24. Juli 2015 bis 31. Oktober 2015**
aufgrund von Sanierungsarbeiten
an den Bachdurchlässen gesperrt.

Torsten Scholz, Bürgermeister

Mietwohnungen

Freie Mietwohnungen in der Gemeinde Saalfelder Höhe

Ortsteil KLEINGESCHWENDA

- **3-Raum-Wohnung 60,40 m²**
Miete: 3,71 Euro/m² + 50,00 Euro/BK/Monat
- **3-Raum-Wohnung 60,40 m²**
Miete: 3,71 Euro/m² + 50,00 Euro/BK/Monat
- **3-Raum-Wohnung 67,55 m²**
Miete: 3,47 Euro/m² + 130,00 Euro/BK/HK/Monat

Zusätzlich wird für jede Mietwohnung eine Kaut ion in Höhe von zwei Monatskaltmieten erhoben.

Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung
(Telefon 03 67 36/23 48 16).

Herbst
Liegen schaften/Mietwohnungen

Dankeschön!

Geld- und Sachspenden an die Gemeinde Saalfelder Höhe

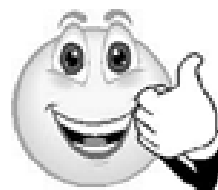
Dankeschön an alle Spender

Allen Sponsoren gebührt Dank und Anerkennung – egal ob es eine Geldspende, eine Sachspende in Form von Material oder eine kostenlose Reparatur ist.

Firma/Name, Vorname	Wohnort	Geld- bzw. Sachspende	verwendet für
Ralf Steller Spedition GmbH	Langquaid	Geldspende	Anschaffung Streugutbehälter
HAS Kelterborn & Kelterborn GbR	Saalfeld	Geldspende	FF Volkmannsdorf
Frau Christiane Linke	Wittmannsgereuth	Geldspende	Gemeinde-Zuschuss Unterstützung der kirchenmusikalischen Arbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche Hoheneiche
Frau Stelzer		Sachspende	Kiga „Spatzennest“ Kleingeschwenda

Sollten Spender in der Liste nicht aufgeführt sein, so haben wir von der **selbständigen** Hilfeleistung noch keine Kenntnis erhalten und bitten um eine kurze Information.

Torsten Scholz, Bürgermeister



ENDE AMTLICHER TEIL

NICHTAMTLICHER TEIL

Stelle im Bundesfreiwilligendienst an der Grundschule Dittrichshütte zu besetzen

Personenkreis: Jugendliche die ihre
Vollzeitschulpflicht erfüllt haben

Zeitraum: August 2015 bis Januar 2016 oder
Juli 2016

Tätigkeiten unter Anleitung eines Pädagogen:

- Kinder mit pädagogischem Förderbedarf im Unterricht begleiten
- Durchführung von Arbeitsgemeinschaften im Rahmen des Schulvormittages und im Nachmittagsbereich unterstützen
- begabte Schüler fördern
- Schüler in Ausfallstunden, Freistunden und im Nachmittagsbereich betreuen
- Integrationsschüler im Unterricht begleiten
- Schulfeste und Projekte begleiten und unterstützen
- den Hortbetrieb in den Ferien unterstützen

Ansprechpartner:

Frau Kniese und Frau Gräf
Telefon 03 67 41 / 22 41

Jagdgenossenschaft Wittmannsgereuth

Beschlüsse

In der Vollversammlung am Dienstag, dem 7. Juli 2015 wurden Beschluss 01/2015 über den Reinertrag und Beschluss 02/2015 über die Modalitäten der Neuverpachtung beschlossen.

Der genaue Wortlaut kann bei der Jagdgenossenschaftsvorsitzenden eingesehen werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter Telefon 03671/355 19 zur Verfügung.

G. Streitberger

🎂 Geburtstage 🎂 Geburtstage 🎂

Bernsdorf

05.09. Harri Bäcker zum 69. Geburtstag

Burkersdorf

24.08. Hugo Polasky zum 74. Geburtstag

07.09. Manfred Vogler zum 68. Geburtstag

09.09. Erika Schunk zum 76. Geburtstag

09.09. Heidrun Schmidt zum 68. Geburtstag

Dittersdorf

11.09. Christel Beythan zum 84. Geburtstag

18.09. Margarethe Göring zum 83. Geburtstag

Dittrichshütte

21.08. Hanna Krämer zum 80. Geburtstag

01.09. Gertrud Wagner zum 89. Geburtstag

04.09. Michael Schütterle zum 65. Geburtstag

05.09. Werner Wygash zum 66. Geburtstag

13.09. Ursula Hammerschmidt zum 83. Geburtstag

Eyba

08.09. Lothar Meusinger zum 65. Geburtstag

Kleingeschwenda

24.08. Gisela Dittrich zum 78. Geburtstag

30.08. Gudrun Schier zum 73. Geburtstag

Reschwitz

03.09. Alfred Dietzel zum 78. Geburtstag

16.09. Wolfgang Fritze zum 74. Geburtstag

Unterwirbach

21.08. Heide Wiesel zum 75. Geburtstag

21.08. Jochen Eberhardt zum 75. Geburtstag

28.08. Käte Scholz zum 80. Geburtstag

29.08. Karl-Heinz Wilhelm zum 70. Geburtstag

30.08. Gertraud Ruschel zum 91. Geburtstag

01.09. Helga Schmidt zum 66. Geburtstag

02.09. Pierre Fischer zum 65. Geburtstag

05.09. Günter Rieger zum 84. Geburtstag

07.09. Marianne Bussler zum 78. Geburtstag

11.09. Wanda Brandt zum 90. Geburtstag

11.09. Renate Görler zum 75. Geburtstag

11.09. Rita Bonk zum 68. Geburtstag

15.09. Herta Müller zum 77. Geburtstag

16.09. Detlef Thews zum 74. Geburtstag

17.09. Gertraud Bergner zum 73. Geburtstag

18.09. Klaus Kelm zum 79. Geburtstag

19.09. Helmut Müller zum 80. Geburtstag

Volkmannsdorf

31.08. Hans-Jörg Müller zum 69. Geburtstag

07.09. Marita Stock zum 75. Geburtstag

Wickersdorf

28.08. Christa Jakob zum 76. Geburtstag

01.09. Heidrun Cischmisch zum 68. Geburtstag

11.09. Bernd Ehlen zum 72. Geburtstag

Wittmannsgereuth

26.08. Marta Meinfelder zum 70. Geburtstag

09.09. Dr. Rudolf Meinfelder zum 71. Geburtstag

Witzendorf

29.08. Hartmut Seifert zum 70. Geburtstag

Ehejubiläum

Wir gratulieren nachträglich zur Goldenen Hochzeit:

Am 14. August 2015 beging
das Ehepaar **Rudolf Meinfelder und Marta Meinfelder**
aus dem Ortsteil Wittmannsgereuth,
Wittmannsgereuth 18,
07422 Saalfelder Höhe
das Fest der Goldenen Hochzeit.



Die nächste Ausgabe des
Amtsblattes
der Gemeinde Saalfelder Höhe
erscheint am 26. September 2015.

Annahmeschluss
für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist
am Montag, dem 14. September 2015
im Sekretariat der Gemeinde Saalfelder Höhe.

Für eingesandte Manuskripte übernimmt die Redaktion
keine Verantwortung.

ENDE NICHTAMTLICHER TEIL

DITTERSDORF

20-jähriges Kirmesjubiläum Dittersdorf
1995 - 2015

17. bis 20. September 2015
KIRMES

Donnerstag, 17. September 2015

20.00 Uhr **Rückblick** buntes Kirmestreiben
1995 bis 2015
auf Großbildleinwand und DEFA-Film

Freitag, 18. September 2015

20.00 Uhr **13. „Dittersdorfer Loveparade“**

21.00 Uhr **Party** im Festzelt Disco mit DJ Sven

Samstag, 19. September 2015

14.00 Uhr **PREISSKAT**

Bunter Nachmittag mit Preisgegnern,
Hüpfburg, Schießbude, Entenangeln,
Kaffee, Kuchen, Eis

20.30 Uhr Großer zünftiger Kirmestanz mit den
„**Werntal Spatzen**“ und **Überraschung!**

Sonntag, 21. September 2015

09.30 Uhr Kirchengemeindedienst

10.15 Uhr Frühschoppen mit den

„Oberhainer Stammtischmusikanten“

14.00 Uhr Stimmung und Spaß mit den

„**Buchbacher Musikanten**“ und
Überraschung!

Schinkenschätzen, Preisgegnern,
Hüpfburg, Kinderspielpark, Schießbude,
Entenangeln, Kaffee, Kuchen, Eis

18.00 Uhr Kirmesausklang
mit Musik aus der Konserve

Feuerwehrverein 1911 Dittersdorf

UNTERWIRBACH

Einladung
des Aktionskreises
„Kirche in Not“

Zum **TAG DES OFFENEN DENKMALES** öffnet
die Unterwirbacher Sankt-Gangolf-Kirche am Sonntag,
dem **13. September 2015** von 10.00 bis 17.00 Uhr.

- Führungen nach Bedarf durch Holger Biehl –
Malermeister und Restaurator
- Vortrag über ehemalige Bauschäden und
das Baugeschehen seit 2012
- Kunstaussstellung zum Thema
„Optische Täuschung“

Gleichzeitig findet auf dem Kirchplatz Unterwirbach
das **Gemeindefest** mit Speisen und Getränken, einer
Tombola und mit musikalischer Unterhaltung statt.

Beginn ist um 14.00 Uhr, der Eintritt ist frei.

Spenden sind erwünscht!



Information
zur Schrottsammlung 2015

Wegen der Straßenbaumaßnahme in Unterwirbach
findet in diesem Jahr keine Schrottsammlung statt.

Sie werden über die nächste Sammlung informiert!

DITTERSDORF

Feuerwehr Dittersdorf
sagt „Danke“

Erfolgreicher
Löschwettkampf

Wir – die Feuerwehrkameraden von Dittersdorf –
möchten uns für die tatkräftige Unterstützung des
„Feuerwehrvereins Dittersdorf 1911“ bedanken.

Vor allem für seine gesponserten Sachwerte wie neue
Einsatzhosen, Sanikästen, ein Standrohr etc.

**Wir wünschen uns für die Zukunft eine weiterhin
auf Gegenseitigkeit basierende Zusammenarbeit.**

